

## Stellungnahme(n) (Stand: 01.10.2019)

Sie betrachten: Vogelsanger Weg (FNP 180)  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 30.01.2019 - 01.03.2019

Behörde:	<b>Stadt Düsseldorf: Amt 53/2</b>
Frist:	01.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ulrich Schürfeld, am: 25.02.2019 , Aktenzeichen: 5580_180_schuerfeld</p> <p>53/14 12.02.2019, schü 96542 Gesundheitsamt</p> <p>Amt 61/12, Stadtplanungsamt Herrn Tomberg</p> <p>Stellungnahme zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 180 Vogelsanger Weg gemäß § 4 (1) BauGB und zur Ermittlung der planerischen Grundlagen (Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges zwischen dem nördlichen Zubringer, etwa südlich der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße) Stand vom 18.01.2019</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Begründung der FNP Änderung Nr. 180 Vogelsanger Weg, Städtebauliche Aspekte im Stadtbezirk 6, Stadtteil Mörsenbroich</li><li>- Gliederung des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zur FNP-Änderung</li><li>- Flächennutzungsplanänderung Nr. 180 Vogelsanger Weg, Maßstab 1:20.000 als pdf. Datei</li></ul> <p>Bei der weiteren Bearbeitung des o.g. Planungsvorhabens sind alle Aspekte des präventiven Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen, wie sie in der „Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung“ (Januar 2019) aufgeführt sind.</p> <p>Lerchner</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## **Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung**

### **Lufthygiene**

Falls ein Anschluss der Baufelder an das städtische Fernwärmenetz möglich ist, ist diese klimafreundliche Möglichkeit, die Wohngebäude zu versorgen, aus gesundheitspräventiver Sicht zu bevorzugen. Durch den Fernwärmeanschluss wird die Zahl der Emittenten von Luftschadstoffen nicht erhöht. Darüber hinaus wäre auch eine Klimatisierung von Wohnhäusern oder gewerblich genutzten Häusern mit dem Fernwärmeanschluss vor Ort emissionsfrei zu verwirklichen, was insbesondere bei Vorhandensein freistehender hoher Gebäude und je nach Lärmsituation geboten erscheint.

### **Lärmschutzmaßnahmen**

Für die Herstellung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen ist Lärmschutz von besonderer Wichtigkeit. Neben lärmabschirmender Mischgebietsbebauung und geeigneten schützenden Grundrissen der Wohnungen verbleiben in innerstädtischen Plangebieten oft nur passive Lärmschutzmaßnahmen an der Gebäudefassade.

Diese widersprechen oftmals der für ein gesundes Raumklima notwendigen Luftwechselrate, da ein Öffnen der Fenster bei Anwesenheit dem Aspekt des Lärmschutzes entgegensteht. Daher sollte in Räumen dafür Sorge getragen werden, dass die notwendige Luftwechselrate auch dann erreicht wird, wenn die Fenster geschlossen sind und dies unabhängig von der Nutzung der zur Straßenseite oder anderen Lärmquelle liegenden Räume.

Lüftungsanlagen bleiben 2. Wahl: gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW dürfen Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, anstelle einer Lüftung durch Fenster nur dann mechanisch betriebene Lüftungsanlagen haben, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und die Lüftungsanlagen der Energieeinsparung dienen.

Da innerhalb eines Plangebietes aktiver Lärmschutz in der Regel nur mit großen Nachteilen verwirklicht werden kann - hohe Lärmschutzwände z.B. unterbrechen zusammenhängende Wohngebiete und können die Mobilität beeinträchtigen - sind möglichst alle Wohnungen mit den wirksamsten passiven Lärminderungsmaßnahmen gemäß DIN 4109 auszustatten.

### **Besonnung**

Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können („notwendige Fenster“). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen (§ 48 Abs. 2 BauO NRW).

Eine reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung ist unzulässig (§ 49 Abs. 3 BauO NRW).

Anforderung für eine ausreichende Besonnungsdauer von Wohnungen ist, dass in mindestens einem Wohnraum der Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche mindestens 4 Stunden Sonnenlicht eindringt. Für die Wintermonate: am 17. Januar mindestens 1 Stunde (DIN 5034-1 (2011-07), Nr. 4.4 bzw. Tabelle A.1). Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

Sofern eine Kindertagesstätte im Plangebiet notwendig ist, sollte bei Ihrer Planung ebenfalls auf eine ausreichende Besonnungsdauer der Gruppenräume geachtet werden.

Außengelände von Kindertagesstätten sollten in einem ausreichenden Maße direkte Sonneneinstrahlung haben und nicht hinter z.B. einer hohen Gebäudefront im Schatten liegen.

### **EMF-Verträglichkeit**

Wenn Trafostationen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind diese zeichnerisch festzuhalten.

Im Falle einer unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Wohnung sind die Bestimmungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) der 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV NRW über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken sowie Ortsnetzstationen/Netzstationen Mindestabstände von 5 Metern bzw. 1 Meter erforderlich.

Auf die Durchführungshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur 26. Bundesimmissionsschutzverordnung wird hingewiesen. Dort wird unter Punkt II.4 auf die besondere Schutzbedürftigkeit in Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem wohnähnlichen Aufenthalt dienen, eingegangen (Beschluss der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz 2014, Landshut).

### **Bodenverunreinigungen durch die Vornutzung der Flächen**

Nach jahrelanger z.B. gärtnerischer Nutzung eines Gebietes sind Böden auf Einträge von Pestiziden (Pflanzenbehandlungs- und -schutzmittel PBSM) zu untersuchen, auch auf solche PBSM, die bereits verboten oder nicht mehr im Gartenbau üblich sind. Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberboden verwendet wird, der mit Pestiziden belastet sein könnte.

### **Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit**

Mit der Unterbringung notwendiger Stellplätze in eine Tiefgarage wird eine wesentliche Voraussetzung zur Beruhigung des unmittelbaren Wohnumfeldes geleistet.

Die öffentlichen und privaten Freiflächen zwischen mehrgeschossigen Wohngebäuden können dadurch verkehrsfrei gestaltet werden, sodass möglichst viele gefahrenfreie Spielflächen im direkten Wohnumfeld entstehen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, neue Straßen in einem Wohnquartier verkehrsberuhigt zu gestalten. Zur Gestaltung möglichst vieler Spielflächen im unmittelbaren Wohnumfeld trägt bei, dass Flächen für notwendige Besucherparkplätze an wenigen Punkten zusammengefasst werden, damit nicht der komplette Straßenraum als Parkplatz genutzt wird.

### **Grünstrukturen**

Um das kleinräumige Klima in Plangebieten nicht wesentlich durch die notwendigen Versiegelungen der Verkehrsflächen und der Gebäude zu verschlechtern und um die Bildung von Wärmeinseln zu verhindern, ist zu empfehlen, im Bebauungsplan eine Dach- oder Tiefgaragenbegrünung festzusetzen.

### **Gesunde Mobilität**

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungen zu fördern, sollten bei der Gestaltung von Außenbereichen auch entsprechende Abstellmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Dies kann z.B. durch Flächenzuweisungen für Fahrradparkhäuser in Innenhöfen umgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Bezüglich der Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist die jeweils gültige Bauordnung NRW zu beachten.

**Allgemeiner Hinweis**

Auf den Leitfaden „Gesunde Stadt – Hinweise für Stellungnahmen zur Stadtentwicklung aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst“ des Landesentrums für Gesundheit des Landesentrums Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird hingewiesen und dessen Berücksichtigung empfohlen.

Dr. Göbels